

„Das novellierte Landschaftsgesetz“

06.05.2008, Recklinghausen, NUA

Die Änderungen der Eingriffsregelung und ihre Umsetzung im Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES)

Klaus Müller-Pfannenstiel

Büro Herne
Schaeferstr. 18
44623 Herne

Büro Hannover
Lister Damm 1
30163 Hannover

Büro München
Josephspitalstr. 7
80331 München

1. Eckpunkte für die Überarbeitung von ERegStra

2. Regel- und Einzelfallunterscheidung

3. ELES

Direkte Projektwirkungen

Indirekte Projektwirkungen

Kompensationskonzept

Kompensationsansprüche

Für den **Regelfall** gilt künftig:

Verzicht auf eine rechnerische Herleitung des Kompensationsbedarfes für erhebliche Beeinträchtigungen des **Landschaftsbildes** sowie **Verzicht auf ein zusätzliches Kompensationserfordernis**.

Ersatz des Additivitätsgrundsatzes bei erheblicher Beeinträchtigung besonderer Wert- und Funktionselemente durch das Prinzip der Multifunktionalität.

Streichung der festgelegten Beeinträchtigungsfaktoren und **Wirkzonen** außerhalb des Straßenkörpers und Verzicht auf die rechnerische Herleitung des Kompensationsbedarfes.

Entwicklung von Beispielen (Arbeitshilfen) für **begründete Erheblichkeit im Einzelfall**.

Darüber hinaus

Streichung der Zeitfaktoren

Ersatz der **Biotopwertliste** durch das zwischen MUNLV und MBV im Detail noch abzustimmende **Modell des LANUV**.

Was ist neu?

Naturschutzfachliche Anpassung
der Biotoptypen und ihrer Werte

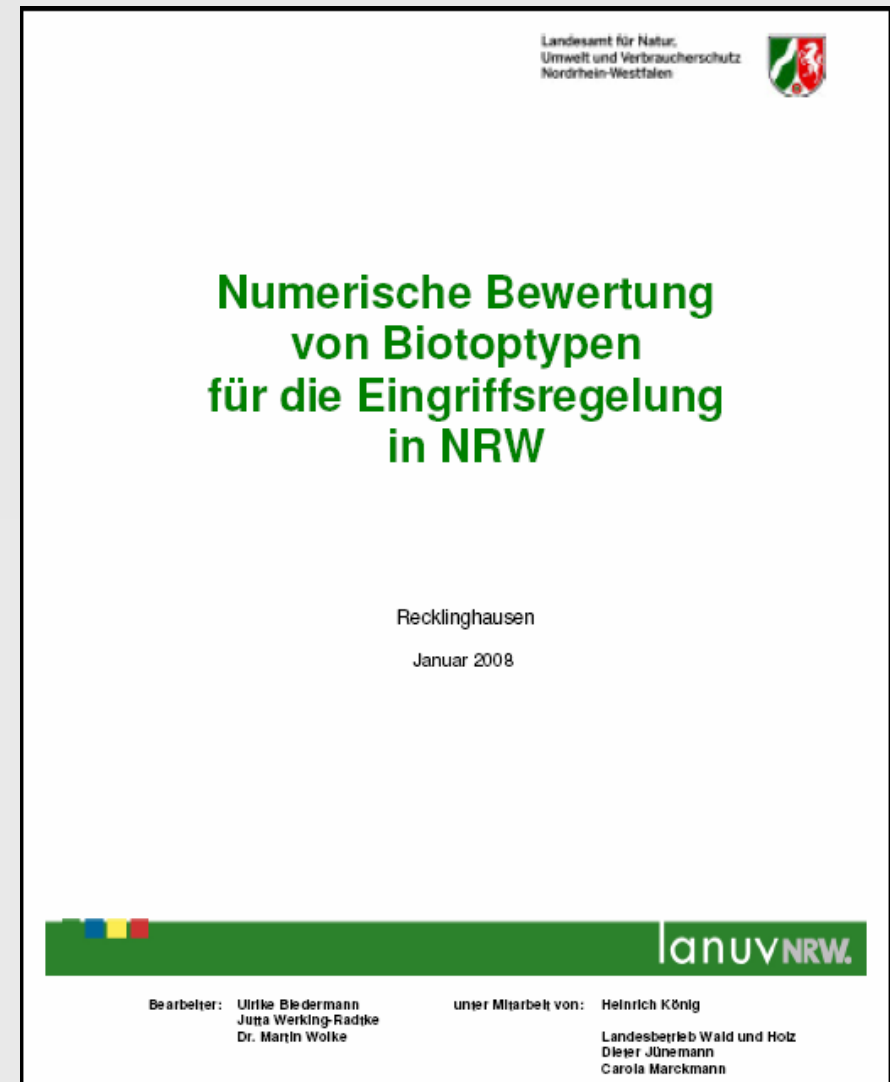
Kompensation: Biotopwert-
vorschläge (Prognosewert des
Zielbiototyps) für

Waldlebensraumtypen

Maßnahmen einer
naturverträglichen
Bodennutzung

Straßenbegleitgrün

Anreizkomponente Entsiegelung



Konsequenzen der „Eckpunkte“ auf die Eingriffs- und Kompensationsumfänge

LANUV Biotypenbewertung erfüllt seine Steuerungsfunktion insbes. bei produktionsintegrierten Maßnahmen sowie bei Waldumbaumaßnahmen

Zeitfaktoren können in Zukunft bis auf begründete Einzelfälle über die sog. Prognosewerte aus dem LANUV Modell abgedeckt werden

Kompensationserfordernisse für die Abiotik und das Landschaftsbild können im Regelfall über multifunktionale Maßnahmen für die Lebensraumfunktion erfüllt werden

Eine rechnerische Herleitung des Kompensationsbedarfes für das Landschaftsbild kann weitestgehend durch eine verbal argumentative Vorgehensweise ersetzt werden

Konsequenzen der „Eckpunkte“ auf die Eingriffs- und Kompensationsumfänge

Anforderungen an ein **fachlich begründetes Kompensationskonzept** steigen aufgrund der **multifunktionalen Erfordernisse** und den Anforderungen aus dem **Artenschutz**.

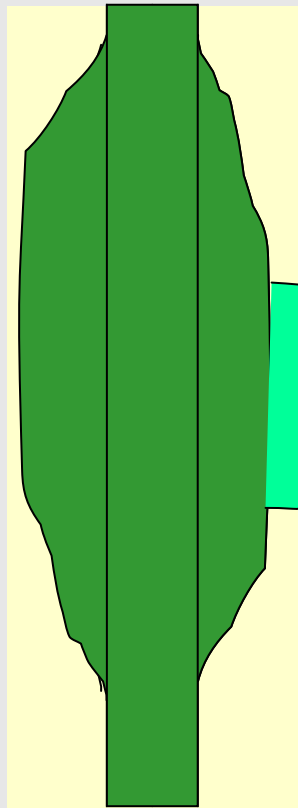
Kompensationskonzept sollte insbes. **mit den Landschaftsbehörden abgestimmt** werden.

Indirekte Projektwirkungen sollten nicht einer reinen Einzelfallbetrachtung überlassen werden

Anwendung der Eckpunkte erfordert die fachliche **Unterscheidung des Regelfalls** von begründeten **Einzelfällen**.

Unterscheidung von Regelfall und Einzelfall

Umsetzung der Eckpunkte erfordert eine Unterscheidung von Regelfall und Einzelfällen



Einzelfall

Belastungszone im Regelfall

Flächeninanspruchnahme im Regelfall

Unterscheidung von Regelfall und Einzelfall

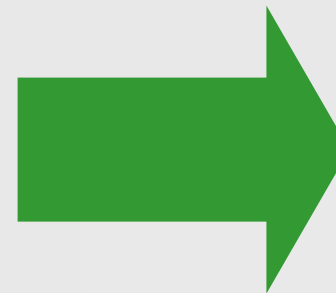
Eckpunkt:

Streichung der festgelegten Beeinträchtigungsfaktoren und Wirkzonen außerhalb des Straßenkörpers und Verzicht auf die rechnerische Herleitung des Kompensationsbedarfes

Ergebnisse einer Auswertung von aktuellen Forschungsergebnissen und der Fachliteratur:

Eine **Anwendung der Wirkzonen nach ERegStra** ist in der bisherigen Form **nicht länger begründet vorzunehmen.**

Grundsätzlich ist eine Berücksichtigung **indirekter Wirkungen über den Straßenkörper hinaus erforderlich.**



Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES)

Zitat ELES

„Der **Regelfall** erfasst diejenigen erheblichen Beeinträchtigungen, die bei jedem Vorhaben zu erwarten sind [...].

Der **Einzelfall** liegt vor, wenn bestimmte Funktionen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung und Empfindlichkeit oder der Ausprägung des Vorhabens erheblich beeinträchtigt werden können. [...]

Ob erhebliche Beeinträchtigungen über den Regelfall hinaus im Einzelfall zu berücksichtigen sind, soll **möglichst frühzeitig mit den Fachbehörden abgestimmt** werden.“

Warum Unterscheidung Regelfall- und Einzelfall?

Regelfall: Beeinträchtigungen, die bei jedem Vorhaben auftreten

z.B. anlagebedingte Biotop-/Lebensraumverluste durch den Straßenkörper, betriebsbedingte Projektwirkungen durch den Straßenverkehr

Reduktion des Ermittlungs- und Bewertungsaufwands für die Eingriffsbewertung und die Ableitung von Kompensationsmaßnahmen im Regelfall durch **Standardisierung**

Warum Unterscheidung Regelfall- und Einzelfall?

Einzelfall: Ausnahme

nur bei erheblicher Beeinträchtigung von Funktionen mit besonderer Empfindlichkeit oder bei besonderer Ausprägung des Vorhabens

einzelfallbezogene **funktionale Ableitung** von Art und Umfang der Kompensation (verbal-argumentativ)

Einzelfallbetrachtung ist **rechtlich geboten**

Einzelfälle betreffen nicht das Straßenbauvorhaben als Ganzes, sondern jeweils einzelne beeinträchtigte Flächen und Funktionen

Zitat ELES

„Anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind **„direkte“ Projektwirkungen** und stellen Beeinträchtigungen dar, die im **Regelfall** zu betrachten sind. Grundsätzlich ist im Bereich der vom Straßenkörper und den Nebenanlagen überbauten Fläche von einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion auszugehen. [...]

Erhebliche Beeinträchtigungen **abiotischer Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung** [...] sind im **Einzelfall** zu bewerten.“

Direkte Projektwirkungen – Lebensraumfunktion

Bilanzierung **anlagebedingter Verlust** Biotoptypen nach folgender Formel

$$\text{Eingriffswert je Biotoptyp} = \text{Anlagebedingt in Anspruch genommene Fläche des Biotoptyps} \times \text{Biotopwert des Biotoptyps}$$

Bilanzierung über alle Biotoptypen

baubedingter Verlust: Differenzierung nach Wiederherstellbarkeit des Biotoptyps am betroffenen Standort

Zitat ELES

„Als **„indirekte“ Projektwirkungen** werden solche bezeichnet, die über den direkten Flächenverlust hinausgehen und erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes hervorrufen können.

Im **Regelfall** werden diese durch eine **pauschalisierte Belastungszone** und einen **einheitlichen**, von der Verkehrsprognose unabhängigen **Beeinträchtigungsfaktor** quantifiziert.“

Welche Projektwirkungen bündelt die Belastungszone?

durch die Belastungszone werden alle **im Regelfall** zu erwartenden Beeinträchtigungen der **Lebensraumfunktion** und der **abiotischen Funktionen** zusammengefasst

vorübergehende Beeinträchtigung während der Bauphase

betriebsbedingter Schadstoffeintrag über den Luft- und Wasserpfad

Beeinträchtigung von Insel- und Restflächen

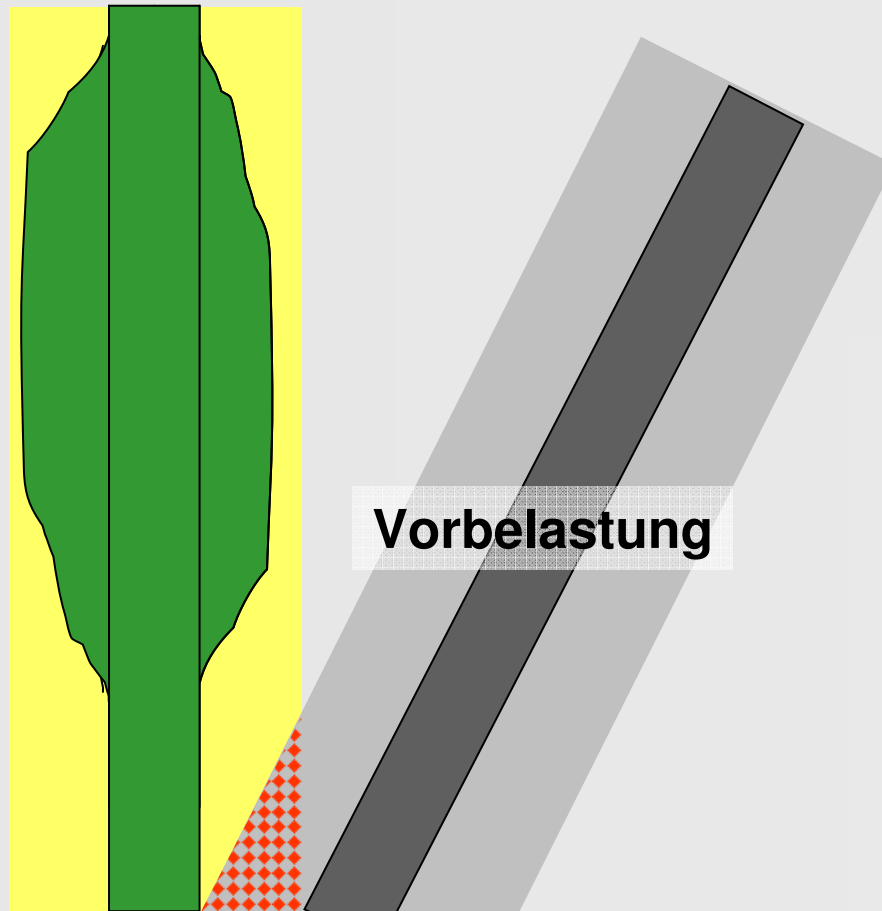
Waldanschnitt

Störung der Fauna durch visuelle und akustische Störreize

allgemeine Zerschneidungs-, Barrierewirkungen, Kollisionsrisiko

gelände-/ kleinklimatische Veränderungen

Zusammenfassende Darstellung der im Regelfall zu berücksichtigenden direkten und indirekten Projektwirkungen



Flächeninanspruchnahme im Regelfall
(direkte Projektwirkungen)

+ Belastungszone im Regelfall
(indirekte Projektwirkungen)

- Reduzierung Belastungszone im Einzelfall
(Vorbelastung, Vermeidung)

Ausnahmen: Reduzierung der Belastungszone

Reduzierung der Belastungszone auf **25 m** als Ausnahme möglich

Voraussetzung: im Untersuchungsraum sind **nachweislich keine besonderen Funktionsausprägungen des Naturhaushaltes** vorhanden

Beeinträchtigungsfaktor bleibt unverändert

Zustimmung der Landschaftsbehörden erforderlich

Ausnahmen: Reduzierung der Belastungszone

Einzelfallentscheidung über Reduzierung oder Wegfall der Belastungszone („Beulen nach innen“) möglich

Voraussetzung:

eingriffsmindernde Wirkung vorhandener oder geplanter Schutzanlagen (z.B. Lärmschutzanlagen, Tierquerungshilfen)
vorhandene deutliche Vorbelastungen z.B. parallel verlaufende Straßen innerhalb der Belastungszone

Zustimmung der Landschaftsbehörden erforderlich

mögliche Vorgehensweise bei Vorbelastungen:

Verschneidung Vorbelastungsbereich (50m) mit Belastungszone
Bilanzierung der neu belasteten Bereiche

Indirekte Projektwirkungen – Vergleich ERegStra und ELES

ERegStra	ELES
DTV-abhängige Wirkzonen	pauschale Belastungszone, DTV-unabhängig
Breite der Wirkzone bis 250 m	einheitliche Breite von 50 m, im Ausnahmefall Reduzierung auf 25 m
Wirkfaktoren von 0,1 bis 0,8	einheitlicher Beeinträchtigungsfaktor von 0,25
Modifizierung des Wirkfaktors bei Lärmschutzwänden, -wällen oder Einschnitten	Reduzierung der Breite der Belastungszone bzw. Verzicht auf Belastungszone unter definierten Bedingungen
Ausklammerung von geringwertigen Biototypen (Acker)	Bilanzierung über alle Biototypen
Vereinfachtes Bewertungsverfahren Naturhaushalt	entfällt

Berechnung der indirekten Beeinträchtigungen (Regelfall)

Pauschale Belastungszone mit 50 m Breite über alle Biotoptypen

$$\text{Eingriffswert je Biotyp} = \text{Fläche des Biotyps innerhalb der Belastungszone} \times \text{Biotopwert des Biotyps} \times \text{Beeinträchtigungsfaktor } 0,25$$

Ausgenommen sind Flächen, die bereits als anlage- oder baubedingter Verlust bilanziert wurden (Vermeidung Doppelbilanzierung)

Anwendungsbereich:

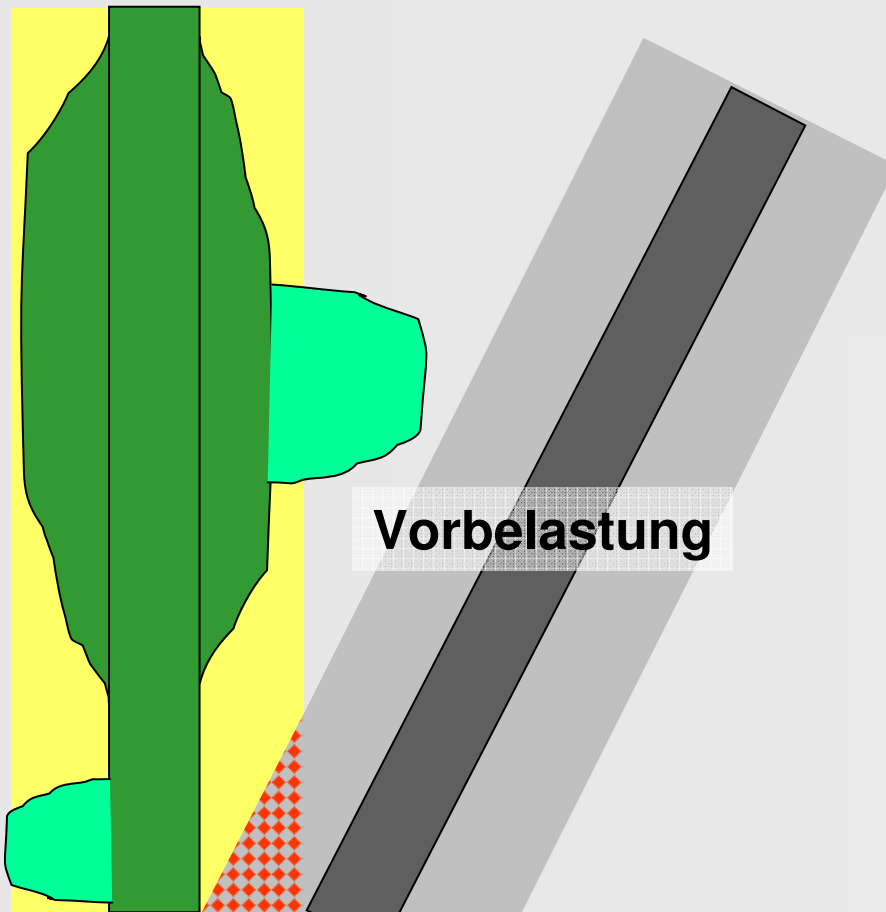
Neubauvorhaben

Vorhaben, bei denen ein Ausbau von ein- auf zweibahnig erfolgt

Zitat ELES

„Reicht die Belastungszone zur Abbildung erheblicher Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion nicht aus, so erfolgen die Ermittlung des Eingriffsumfangs und die Ableitung von Art und Umfang der Kompensation **im Einzelfall verbal-argumentativ**. Dies gilt auch bei Vorhaben, bei denen die Belastungszone nicht zur Anwendung kommt sowie für im Einzelfall vorliegende erhebliche Beeinträchtigungen abiotischer Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung und des Landschaftsbildes.“

Zusammenfassende Darstellung der im Regel- und Einzelfall zu berücksichtigenden Projektwirkungen



Flächeninanspruchnahme im Regelfall
(direkte Projektwirkungen)

+ Belastungszone im Regelfall
(indirekte Projektwirkungen)

- Reduzierung Belastungszone im Einzelfall
(Vorbelastung, Vermeidung)

+ Kompensationszuschläge im Einzelfall

Einzelfallbetrachtung

Einzelfall liegt dann vor, wenn erhebliche Beeinträchtigungen nicht hinreichend über die Belastungszone abgebildet werden können

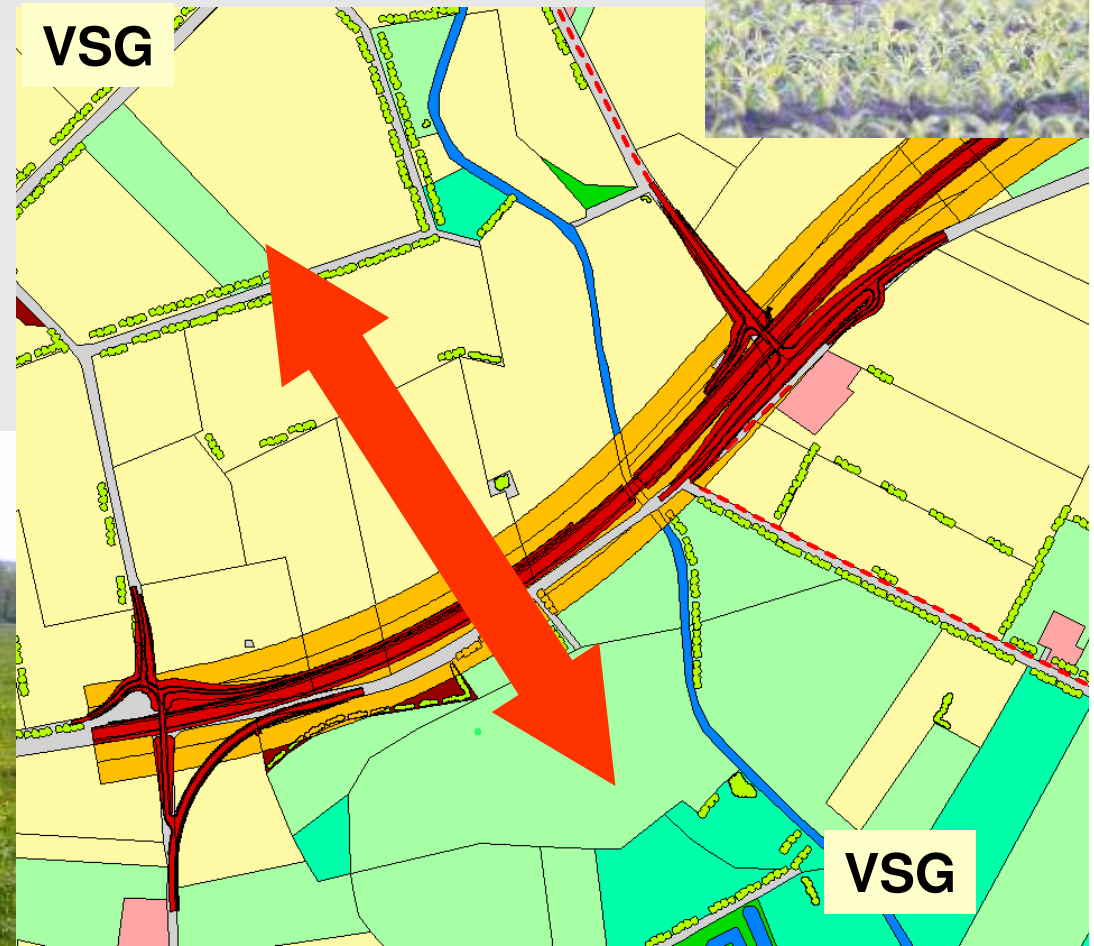
Anwendungsbereich Einzelfallbetrachtung: **alle** Vorhaben

je nach Vorhabentyp ist mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen zu rechnen, gewisse Beeinträchtigungen können zur Reduzierung des Prüfaufwandes ausgeschlossen werden

Beispiele Einzelfallbetrachtung

Einzelfall Fauna:

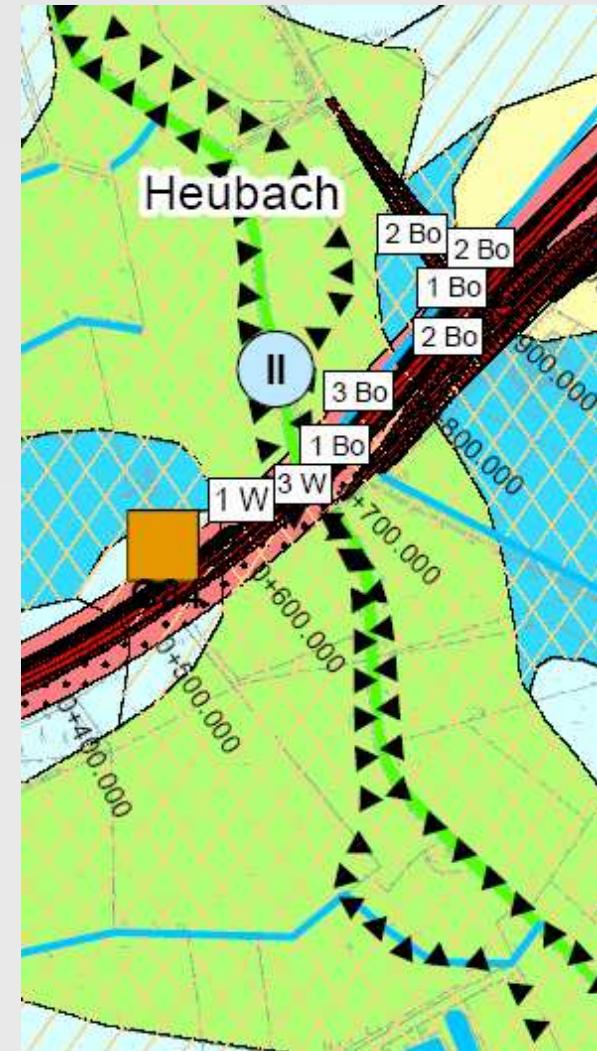
Verstärkung der Beeinträchtigungen durch Lärm sowie der Barrierewirkung für und Wiesenvögel besonderer Bedeutung



Beispiele Einzelfallbetrachtung

Einzelfall Abiotik:

Gewässerquerung eines naturnahen Gewässers mit besonderen wasserhaushaltlichen Funktionen (gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet)



Aufgaben des Kompensationskonzeptes

projekt- und landschaftsraumbezogenes Zielkonzept im Rahmen des LBP

Kompensationskonzept stellt die Basis für den Abstimmungsprozess von Maßnahmenflächen mit den Flächenbewirtschaftern dar

Kompensationskonzept berücksichtigt insb.

- das durch die Landschaftsplanung vorgegebene landschaftliche Leitbild einschließlich der Entwicklungsziele nach § 18 LG

- den Zielkatalog des § 4a Abs. 6 LG

- artenschutzrechtliche Erfordernisse

- geeignete Angebote aus Ökokonten oder Flächenpools

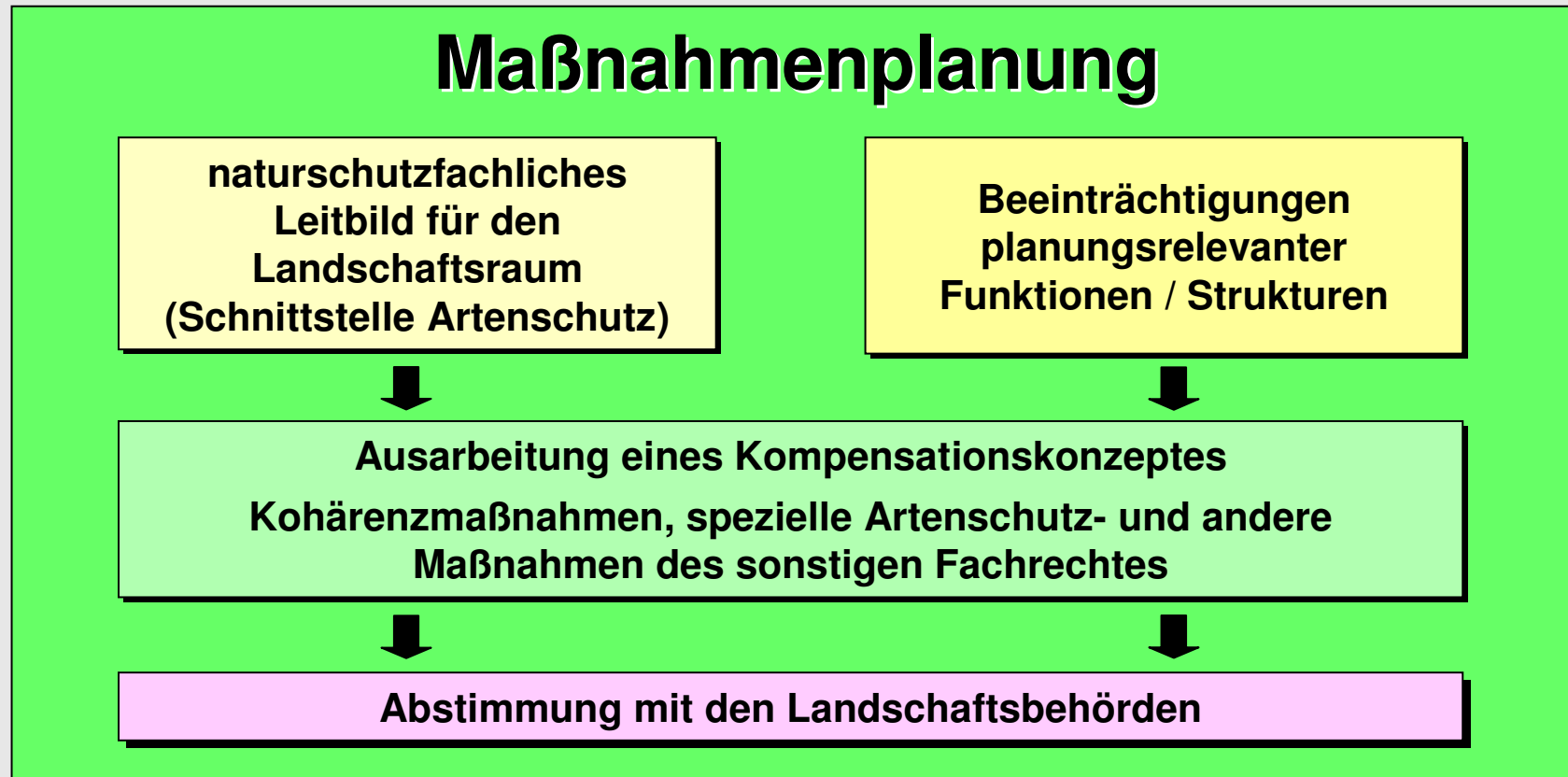
Aufgaben des Kompensationskonzeptes

Maßstab für die Beurteilung der Eignung und Zielerreichung der Maßnahmen:

Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (§ 4a Abs. 2 LG)

soweit aus Artenschutzgründen erforderlich:
die Wiederherstellung
der Lebensstätten
geschützter Arten





Berechnung der Kompensationsansprüche für den Regelfall

$$\begin{array}{l} \text{Mindestumfang} \\ \text{der Kompensa-} \\ \text{tionsmaßnahme} \end{array} = \frac{\begin{array}{l} \text{Eingriffswert aus der} \\ \text{direkten Beeinträchtigung} \\ \text{der Lebensraumfunktion} \end{array} + \begin{array}{l} \text{Eingriffswert aus der indirekten} \\ \text{Beeinträchtigung (Belastungszone)} \end{array}}{\begin{array}{l} \text{Prognosewert der} \\ \text{Kompensations-} \\ \text{maßnahme} \end{array} - \begin{array}{l} \text{Biotopwert der Fläche, auf der die} \\ \text{Kompensationsmaßnahme} \\ \text{durchgeführt wird} \end{array}}$$

Formel gilt für im Regelfall auftretende

direkte Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion

indirekte Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion

indirekte Beeinträchtigungen von abiotischen Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung

Ausnahme für die Inanspruchnahme von nicht wiederherstellbaren Biotoptypen

Zitat ELES:

„Sofern im **Einzelfall** die Inanspruchnahme von Biotoptypen mit **langen Entwicklungszeiten** und **besonderen Standortfaktoren** sowie **besonderer Bedeutung** (vgl. LANUV-Modell Tab. 1) nicht vermieden werden kann, und eine **funktional gleichartige Wiederherstellung** außerhalb von landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht möglich ist, ergibt sich ein **zusätzlicher Kompensationsbedarf**. Dies ist detailliert im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu begründen.“

ELES – Kompensationsansprüche Regelfall

Beispiel: Inanspruchnahme alter Eichenwälder



**Betroffene Arten: ortstreue Arten
alter Wälder, insb.**

- Bechsteinfledermaus
- Mittelspecht



Aufforstung:

kein geeigneter Lebensraum
für betroffene Arten

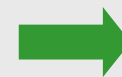


keine gleichartige
Wiederherstellung

Flächenzuschlag erforderlich
Begründung erforderlich

Waldumbau im Nahbereich:

funktionale Kompensation
möglich



gleichartige
Wiederherstellung

Kompensation entsprechend
Zielkonzept, kein Zuschlag

Kompensationsbedarf Einzelfall

Liegt zudem als Ergebnis der **Einzelfallbetrachtung** eine erhebliche Beeinträchtigung vor, sind Maßnahmen zur funktionalen Kompensation verbal-argumentativ abzuleiten; dies gilt für

Einzelfälle Biotoptypen

Einzelfälle Fauna

Einzelfälle Abiotik

ggf. sind zusätzlich zum für den Regelfall ermittelten Mindestumfang der Kompensationsmaßnahmen weitere Maßnahmen verbal-argumentativ zu begründen

ELES – Obergrenze des Kompensationsbedarfs

Gegenüberstellung des Kompensationsbedarfes nach ERegStra und ELES – vorläufiges Ergebnis

